

Baureglement Nuglar-St. Pantaleon

Entwurf

Schwarz = rechtsgültiges Baureglement
Schwarz gestrichen = rechtsgültige Vorschrift wird gestrichen
Blau = neue Bauvorschriften

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am ______

RRB Nr.	vom	
. ועו סחח	VOIII	

Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN				
	§ 1	Zweck und Geltungsbereich	3		
	<u>§ 2</u>	Baukommission-Zuständigkeit	3		
	§ 3	Einsprache und Beschwerde im Bewilligungsverfahren	3		
	§ 4	Höhenlinienplan/Terrainplan und Baugespann (Bauprofil)	3		
	§ 5	Baukontrolle	4		
	§ 6	Baustellen	4		
	§ 7	Gebühren (§ 13 KBV)	4		
В.	VERKEHRS- UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN				
	§ 8	Freihaltung Strassenprofil	5		
	§ 9	Strassenabschlüsse, Stützmauern, Strassennamen und Hausnummern	5		
	§ 10	Anforderungen an Vorplätze, Garagenvorplätze und Abstellplätze	5		
	§ 11	Flur- und Feldwege	6		
C.	SICHER	HEIT- UND GESUNDHEIT	ε		
	§ 12		6		
D.	Vorsc	HRIFTEN ZU BAUTEN UND UMGEBUNG ÜBER ÄSTHETIK	6		
	<u>§ 13</u>	Brandruinen, Brandmauern § 54 und § 63 KBV Beschädigte Bauten	6		
	§ 14	Umgebung			
	§ 15	Hecken			
	§ 16	Parabolspiegel / Sonnenkollektoren			
€.	WEITE	Weitere Bestimmungen			
	§ 17	Wärmegewinnung aus Umwelt und kantonale Beratung	7		
	§ 18	Meteorwasserversickerung			
	§ 19	Baureife	8		
	§ 20	Wintergärten	8		
	§ 21	Aussenbeleuchtung			
	§ 22	-	8		
F.	Schlus	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN			
	§ 23	Widerrechtliches Handeln	g		
	§ 24	Verfahren	g		
	§ 25	Inkrafttreten und Übergangsrecht			
	§ 26	Aufhebung des alten Rechts			
_	GENE	INAICUNICSVERNAFRY			

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1 Zweck und Geltung Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom Dezember 1978 und der kantonalen Bauverordnung vom 3.Juli 1978 Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon.

2 Gebühren

Die Kosten für Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Grundeigentümerbeiträge und weitere Gebühren sind im besonderen Reglement geregelt.

§ 2 Baukommission Zuständigkeit

 Anwendung Reglemente Die Anwendung dieses Reglements und der kantonalen Bauverordnung ist Sache der Baukommission. Dort, wo die Bauverwaltung zuständig ist und/oder Verfügungen erlassen kann, ist dies entsprechend benannt (insb. § 6 Inanspruchnahme von öffentlichem Grund, Wasserbezug ab Hydrant und § 8 Abs. 6 Aufschneidepflicht, Freihaltung Strassenprofil).

2 Einstellen von Bauarbeiten Die Baukommission kann Bauarbeiten jederzeit einstellen, wenn Vorschriften missachtet werden.

§ 3 Einsprache und Beschwerde im Bewilligungsverfahren

1 Einsprachen

Einsprachen gegen Baugesuche sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich zuhanden der Baukommission einzureichen. Einsprachen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

1 Beschwerde Bauund Justizdepartement Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert zehn Tagen beim Bau- und Justizdepartement Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden.

§ 4 Höhenlinienplan/Terrainplan und Baugespann (Bauprofil)

 Aufnahme der Geländehöhe

Die Bauherrschaft lässt auf eigene Rechnung durch eine Fachperson die Geländehöhe der Gebäudeecke, resp. den tiefsten Geländepunkt des Gebäudes, feststellen. Diese Daten sind in den Baugesuchsplänen einzutragen.

2 Erdgeschoss Baugespann

Die Höhe der Oberkante des Erdgeschosses roh ist am Baugespann gut sichtbar anzubringen.

3 Baugespann Kontrolle

Das Baugespann muss durch ein Vermessungsbüro, auf Veranlassung der Baukommission und zu Lasten der Bauherrschaft, während der Baupublikation kontrolliert werden.

4 Baugespann Entfernung Das Baugespann ist spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der Baubewilligung zu entfernen.

§ 5 Baukontrolle

 Meldepflicht Baustadien Die Bauherrschaft hat der Baukommission folgende Baustadien zu melden:

- Baubeginn und Schnurgerüst
- Schutzraum Schutzraumarmierung
 - Der Bauherr Die Bauherrschaft oder der/die Architekt/in hat, zwecks Abnahme durch die Werkkommission Baukommission, der Gemeindeverwaltung mindestens 24 Stunden vor dem Eindecken der Werkleitungen Meldung zu erstatten.

Rohbau Bauvollendung

- Vollendung Rohbau
- Bauvollendung (vor Bezug des Baues)
- 2 Nachabnahmen

Allfällige Nachabnahmen werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

3 Kontrolle Geometer Die Bauherrschaft hat zu ihren Lasten folgende Absteckung und Kontrollen durch den Nachführungsgeometer zu veranlassen und der Baukommission anzuzeigen:

- das Schnurgerüst Kontrolle
- die Höhe des Kellerbodens (oberkant gemessen), vor dem Erstellen der Geometer Kellerwände.

§ 6 Baustellen

1 Benutzung

Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bedarf der Bewilligung der Bauverwaltung Werkkommission, welche hierfür Gebühren erheben kann (siehe Gebührenreglement).

Übermässiger Verschleiss oder Verschmutzung des öffentlichen Grundes, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, hat die verursachende Person zu beheben. Kommt diese der Verpflichtung nach erfolgter Aufforderung nicht nach, kann die Bauverwaltung die Arbeiten auf Kosten der verursachenden Person vollstrecken lassen.

2 Wasseranschluss

Der Wasseranschluss an die öffentliche Leitung ist bei Baubeginn zu erstellen. Der Wasserbezug ab Hydrant ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf im Ausnahmefall der Bewilligung der Bauverwaltung Werkkommission (siehe Wasserreglement).

§ 7 Gebühren (§ 13 KBV)

 Baugesuche Gebühren Die Baukommission erhebt für die Beurteilung der Baugesuche, die Kontrolle und für die Überwachung der Bauten Gebühren.

2 Gebührenreglement Die Baubewilligungsgebühren werden im Gebührenreglement der Gemeinde geregelt.

3 Beizug Fachleute

Die Kosten für den Beizug einer Fachperson (Geometer, Experte/Expertin, Ingenieur/in, u.a.) oder Expertisen gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Die Abrechnung erfolgt mit der Bauherrschaft.

B. VERKEHRS- UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

§ 8 Freihaltung Strassenprofil

1 Lichtraumprofil Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Gemeindestrassen hinausreichen,

sind vom Eigentümer von der Eigentümerschaft bis auf die Höhe von 4.5 m zurückzu-

schneiden.

2 Trottoirs, Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.5 m zu betragen.

3 Kurven, Einmündungen, Aus-/Eincher Pflanzung

dungen, Aus-/Ein fahrten

Fusswege

Bei Kurven, Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten sind Einfriedungen, Bäume, Sträucher, Pflanzungen, Materiallager und dergleichen unzulässig, wenn sie die Übersicht auf die öffentlichen Strassen beeinträchtigen. Die freie Sicht darf in der Höhe zwischen 0.50 m und 3.00 m nicht beeinträchtigt sein (KBV § 50).

4 Einfriedungen, Höhen Lebhäge Feste Einfriedungen längs ausgebauter Strassen dürfen ab definitivem Strassenniveau die Höhe von 1.50 m nicht überschreiten. Für Lebhäge gilt die Höhe von 2.00 m. Ausnahmen siehe Absatz 3 oben.

5 Beleuchtung und weiteres

Die öffentlichen Beleuchtungskörper und Hydranten müssen von Hecken, Sträucher, Bäumen und desgleichen freigehalten werden.

5 Aufschneide-6 pflicht

Wenn Grundeigentümerschaften, trotz Aufforderung (Verfügung) durch die Bauverwaltung Bau- oder Werkkommission, der Pflicht des Aufschneidens gemäss Absatz 1 bis 5-4 nicht nachkommen, so ordnet die Bauverwaltung die Ersatzvornahme auf Kosten der Grundeigentümerschaft an. wird die Arbeit mit Kostenfolge für den Grundeigentümer durch die Werkkommission verfügt.

§ 9 Strassenabschlüsse, Stützmauern, Strassennamen und Hausnummern

Strassenab Schlüsse
 Strassenabschlüsse gegenüber öffentlichen Strassen dürfen nur nach dem Vorliegen eines genehmigten Projektplanes erstellt werden.

2 Stützmauern

7

8

Die Höhe von Stützmauern darf 80 cm nicht übersteigen. Bei topografisch ausserordentlichen Verhältnissen kann die Baukommission Ausnahmen gestatten, wenn für das Ortsund Strassenbild daraus keine Nachteile entstehen.

3 Strassennamen

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen und Wege mit Namen.

4 Hausnummern 9

Die Baukommission ist zuständig für die Vergabe der Gebäudenummer.

§ 10 Anforderungen an Vorplätze, Garagenvorplätze und Abstellplätze

1 Anforderungen Entwässerung Abstellplätze, Vorplätze vor Garagen und andere Anlagen und Gebäude sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst. Im Gefahrenbereich Rutschungen sind die baulichen Massnahmen einzuhalten. In den Zonen mit Gefährdung gelten die Vorgaben gemäss Zonenreglement § 29.

2 Tiefe Vorplätze vor Garagen, die rechtwinklig oder annähernd rechtwinklig zur Strasse liegen, müssen von der Strasse- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 5 m 6 m aufweisen.

3	Grösse	
	Abstellplätze	

Die oberirdischen Abstellplätze haben, wenn sie einzeln errichtet werden, eine Grösse von 5.00 x 3.00 m aufzuweisen.

Bei Abstellplätzen, die rechtwinklig zur Strasse in einer Reihe erstellt werden, hat die Grösse 5.00 m x 2.50 m zu betragen.

Bei Abstellplätzen, die parallel zur Strasse erstellt werden, hat die Grösse 6.00 m x 2.50 m zu betragen.

4 Schräg- und Längsfelder Für Die Grösse, Anordnung, Lage etc. von Schrägfeldern- und Längsparkfelder ist mit der Baukommission abzusprechen. gelten als Richtlinien die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (SNV–Norm 640 601).

5 Abstellplätze bei Erweiterung Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung Abstellplätze für Fahrzeuge zu schaffen.

§ 11 Flur- und Feldwege

1 Freihaltung Bankett Beidseits von Flur- und Feldwegen muss ein Bankett von 50 cm freigehalten werden; jegliche Beschädigung ist zu unterlassen.

2 Weitere Bestimmungen Siehe weitere Bestimmungen im Flurwegreglement.

C. SICHERHEIT- UND GESUNDHEIT

§ 12

1

Für alle Sicherheits- und Gesundheits- und Behindertenaspekte wird auf die entsprechenden SIA bezw. SN Normen, auf die kant. Gesetzgebung und die Vorschriften der sol. Gebäudeversicherung verwiesen.

D. VORSCHRIFTEN ZU BAUTEN UND UMGEBUNG ÜBER ÄSTHETIK

§ 12 Brandruinen, Brandmauern § 54 und § 63 KBV Beschädigte Bauten

 Beschädigte Gebäude Bei durch Brand, oder anderen Elementarereignissen, Teil-Abbruch oder andersweitigen Einwirkungen-oder mangelhaften Unterhalt beschädigten Gebäuden sind innert einer von der Baukommission festgesetzten, angemessenen Frist zu entfernen oder wiederherzustellen kann die Baukommission eine angemessene Frist zur Entfernung oder Wiederherstellung festsetzen (KBV § 60).

2 Brandmauern

Die Baukommission kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.

Im Übrigen gelten § 54.1 und § 63 KBV.

§ 13 Umgebung

1 Terrainauffüllungen, Abgrabungen

Terrainauffüllungen und Abgrabungen dürfen in der Ebene im Maximum 1.20 m, am Hang 1.50 m ab gewachsenem Boden betragen. Diese Vorschrift gilt ab 4 m vom Hauptbaukörper entfernt.

Die Neigung der Böschung darf das Verhältnis von 2:3 nicht übersteigen.

2 Terrainveränderungen Terrainveränderungen werden nicht bewilligt, wenn das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild beeinträchtigt wird oder Biotope, Sumpfgebiete, Tümpel, Hecken und dergleichen vernichtet würden, die Pflanzen und Tieren als Lebensraum dienen.

3 Umgebungsplan

Mit der Baueingabe ist ein Umgebungsplan im Massstab 1:100 einzureichen. Im Plan mit Schnitt durch das Terrain ist dDer angrenzende Abschnitt der Nachbarsparzellen_-darzustellen muss in den Fassadenplänen dargestellt werden. Dieser soll Aufschluss über die Bepflanzung der Böschungen oder Terraineinschnitte geben.

4 Nachbarparzellen

Bei Terrainveränderungen gegenüber öffentlichen Strassen und den Nachbarparzellen sind § 49 und §62 KBV zu beachten.

§ 14 Hecken

1 Heckenschutz und Pflege Gemäss § 20 der kant. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz dürfen Hecken und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten weder entfernt noch vermindert werden. Das sachgemässe Zurückschneiden und Durchforsten ist gestattet.

§ 15 Parabolspiegel / Sonnenkollektoren

Parabolspiegel Sonnenkollektoren Parabolspiegel bis zu 80 cm Durchmesser dürfen ohne Baugesuch montiert werden. Die Spiegel müssen so angebracht werden, dass sie die Dachfirste nicht überragen. Sie sind dem Gebäude farblich anzupassen.

2 Anlagen Anlagen dürfen max. 2 einzelne Spiegel enthalten.

3 Sonnenkollekt

Sonnenkollektoren und Sonnenzellen sind gestattet. Sie sind so zu gestalten, dass sie im Orts- und Landschaftsbild nicht nachteilig in Erscheinung treten.

4 Ortsbildschutzzone Für Sonnenkollektoren innerhalb der Ortsbildschutzzone ist die Stellungnahme des Amtes für Raumplanung, Fachstelle Ortsbildschutz einzuholen.

E. Weitere Bestimmungen

§ 14 Wärmegewinnung aus Umwelt und kantonale Beratung

 Bewilligungen für Wärmegewinnung Bei Wärmeentnahme aus Luft, Boden und Wasser ist neben der Bewilligung der Baukommission zusätzlich die Bewilligung des Kant. Amtes für Umwelt einzuholen. Die Lärmvorschriften gemäss Lärmschutzverordnung sind einzuhalten.

2 Heizungsersatz und Gebäudesanierung Für Heizungsersatz und Gebäudesanierungen steht die Energieberatung des Kantons Solothurn zur Verfügung.

§ 15 Meteorwasserversickerung

 Versickerung bei Neubauten Wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, ist bei Neubauten das Meteorwasser von Dächern und Plätzen am Ort versickern zu lassen.

Versickerung bei baulichen Veränderungen

Die Baukommission kann die örtliche Versickerung des Meteorwassers von Dächern und Plätzen auch bei Umbauten und baulichen Veränderungen verlangen, wenn dies verhältnismässig und zumutbar ist.

Weiter gilt das Reglement über die Abwasserbeseitigung, insb. § 15

§ 16 Baureife

1 Baureife Bauten und bauliche Anlagen dürfen nur erstellt werden, wenn die Parzelle gemäss §139 PBG erschlossen ist.

§ 17 Wintergärten

4 Begriff Wintergärten sind voll verglaste Gebäudeteile, die ausserhalb der isolierten Fassade angebaut sind. Sie sind weder ganzjährig bewohnbar noch heizbar und dienen vorab der Verbesserung der Energiebilanz.

- Wintergärten sind in Grösse und Proportion auf das Gebäude abzustimmen. Sie sind so zu gestalten, dass sie mit dem Gebäude zusammen als Einheit wirken.
- 3 Ausnützung Wintergärten werden nicht in die Ausnützungsziffer (AZ) eingerechnet.
- Verglaste
 Die verglaste Dachfläche von Wintergärten wird nicht zu den Dachflächenfenstern gerechnet. Voraussetzung ist jedoch eine ästhetisch befriedigende Lösung. Diese Regelung gilt nicht für die Ortsbildschutzzone.
- 2 Ortsbildschutz-
- 5 zone

Die Baukommission kann namentlich in der Ortsbildschutzzone über die Gestaltung von Wintergärten weitere Vorschriften erlassen. Zudem kann die Stellungnahme von ausgewiesenen Fachpersonen oder der kantonalen Fachstellen eingeholt werden. ist die Stellungnahme des Amtes für Raumplanung, Fachstelle Ortsbildschutz einzuholen

§ 18 Aussenbeleuchtung

 Grundsätze zur Aussenbeleuchtung Zur Begrenzung von Lichtemissionen sind Aussenbeleuchtungen so auszuwählen, zu platzieren, auszurichten und abzuschirmen, dass nur der erforderliche Bereich mit einer dem Zweck angepassten Intensität beleuchtet wird. Der Naturraum ist durch die Beleuchtung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Die Betriebszeit ist auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Das eingesetzte Licht soll einen möglichst kleinen Blau- und UV-Anteil aufweisen (maximal 3'000 Kelvin).

§ 19 Massnahmen für Kleintiere

 Durchlässigkeit für Kleintiere Um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten ist, nach Möglichkeit auf Bauten mit Barrierewirkung, engmaschige bzw. bodenabschliessende Zäune / Einfriedungen, geschlossene Mauerzüge und Stellriemen zu verzichten. Terrainveränderungen und Randabschlüsse sind wo möglich soweit abzuflachen, dass sie für Kleintiere überwindbar sind.

2 Ausstiegshilfen für Kleintiere Schächte im öffentlichen Raum sind mit Ausstiegshilfen für Kleintiere (insb. Amphibien) zu versehen. Für Schächte auf privatem Grund wird die Installation von Ausstiegshilfen empfohlen.

F. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§	20	Widerrechtliches Handeln
1	Benutzung	Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder gegen gestützt darauf erlassene Einzelverfügungen sind nach § 153 PBG strafbar.
§	21	Verfahren
1	Verfahren	Die allgemeinen Bestimmungen dieses Baureglementes werden nach den Verfahrensbestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 erlassen.
§ :	22	Inkrafttreten und Übergangsrecht
1	Übergangsrecht	Das Baureglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.
§ :	23	Aufhebung des alten Rechts
1	Aufhebung altes Recht	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

G. GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigung des Baureglements anlässlich der Gemeindeversammlung vom				
Der Gemeindepräsident:	Der Der Leiter der Gemeindverwaltung:			
Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr vom				
Der Staatsschreiber:				